



Gemeinde Baumkirchen

Bezirk Innsbruck – Land
6121 Baumkirchen, Dorfstraße 19
Tel. 05224/52966
<http://www.baumkirchen.tirol.gv.at>

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Baumkirchen hat in seiner Sitzung vom 6. Oktober 2023 unter Punkt 4 der Tagesordnung folgende

Richtlinie für die Gewährung von Mietzinsbeihilfe

beschlossen:

I.

Zur Milderung von besonderen Härtefällen beteiligt sich die Gemeinde Baumkirchen an der Mietzinsbeihilfe des Landes Tirol gemäß der von der Tiroler Landesregierung am 30. Mai 2023 beschlossenen Richtlinie WBF-87/32-2023.

Die Gemeinde Baumkirchen ist bereit 20% der Kosten für die vom Land Tirol in Abstimmung mit der Gemeinde Baumkirchen gewährten Mietzinsbeihilfen zu tragen. Der anrechenbare Wohnungsaufwand beträgt € 4,00, - pro m².

II.

Ein Ansuchen um Gewährung einer Mietzinsbeihilfe kann gestellt werden, wenn der/die BeihilfenwerberIn folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1) Österreichische StaatsbürgerIn und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B. UnionsbürgerInnen), die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindesten zwei Jahren in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren. Diese Bestimmung trifft auch dann zu, wenn ein Ehepartner diese Voraussetzung erfüllt.
- 2) Ein Mietvertrag, der auf den Namen der/des BeihilfenwerberIn lauten muss, vorgelegt wird.
- 3) Ein dringender Wohnbedarf gegeben ist. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der BeihilfenwerberIn bzw. Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrundeliegenden Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrecht an einem Haus/einer Wohnung hat.

III.

Keine Beihilfe wird gewährt, wenn

- a) bereits Mietzinsbeihilfe von einer anderen Stelle gewährt wird;
- b) wenn der/die MieterIn und der/die VermieterIn im 1. und 2. Grad des Verwandtschaftsverhältnisses zueinanderstehen.

IV.

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen.

V.

Der Antrag ist bei der Gemeinde Baumkirchen einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nach Punkt II und III nicht zu, so wird der Antrag von der Gemeinde Baumkirchen nicht weitergeleitet bzw. keine positive Begutachtung durchgeführt.

VI.

Die Zuständigkeit obliegt dem Bürgermeister. In besonders gelagerten Härtefällen und Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand, ob der/die BeihilfenwerberIn die Voraussetzungen für die Gewährung der Mietzinsbeihilfe erfüllt.

VII.

Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit 1.10.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Richtlinie des Gemeinderates, erlassen mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. Dezember 2018, außer Kraft.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hierzu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister:
Josef Schindl

Angeschlagen am: 11.10.2023

Abgenommen am: 25.10.2023